

304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 07 16

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Gewährung einer Aushilfe zur Mil-
derung von Härten infolge bestimmter Ver-
mögensverluste (Aushilfegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Anspruch**

§ 1. Physischen Personen, die im Zusammen-
hang mit den Ereignissen des Zweiten Welt-
krieges oder dessen Folgen Vermögensverluste
erlitten haben und im Zeitpunkt des Inkraft-
tretens dieses Bundesgesetzes die österreichische
Staatsbürgerschaft besitzen, ist nach diesem Bun-
desgesetz eine einmalige Aushilfe zu gewähren.

§ 2. (1) Vermögensverluste gemäß § 1 sind
durch Wegnahme, Verlust oder Zerstörung ver-
ursachte Sachschäden, die entstanden sind:

1. innerhalb der Grenzen des österreichischen
Bundesgebietes in der Zeit zwischen dem
1. September 1939 und dem 25. Oktober
1955 durch unmittelbare Kriegseinwirkung
oder durch Handlungen von Streitkräften
oder Dienststellen der alliierten und asso-
ziierten Mächte oder deren Angehörigen
2. außerhalb der Grenzen des österreichischen
Bundesgebietes
 - a) durch Umsiedlung oder durch eine im
Zusammenhang mit den Ereignissen des
Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen
stehende Vertreibung oder
 - b) durch eine auch schon vor Ende des
Zweiten Weltkrieges einsetzende, im Zu-
sammenhang mit der strukturellen Ver-
änderung der Volkswirtschaft und der
Gesellschaftsordnung ausländischer Staa-
ten erfolgte Nationalisierung, Konfiska-
tion oder sonstige Maßnahme, die in
ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einer
entschädigungslosen Enteignung gleich-
zuhalten ist.

(2) Zu Abs. 1 Z. 2 zählt auch ein Sachschaden,
der durch unmittelbare Kriegseinwirkung ent-

standen ist, weshalb ein Schaden an den zerstör-
ten Sachen durch die im Abs. 1 Z. 2 angeführ-
ten Ereignisse nicht mehr eintreten konnte.

(3) Ein Sachschaden an dem im Umsiedlungs-
gebiet zurückgelassenen Vermögen liegt auch vor,
insoweit ein Umsiedler hierfür Vermögenswerte
als Ersatz erhalten hat, die in der Folge für
ihn wertlos geblieben sind.

(4) In den im Abs. 1 Z. 2 lit. a genannten
Fällen ist der Besitz der österreichischen Staats-
bürgerschaft nicht erforderlich, wenn ein Um-
siedler mit ständigem Aufenthalt in Österreich
die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, aus
dem er umgesiedelt worden ist, und dieser
Staat mit der Republik Österreich einen Ver-
trag abgeschlossen hat oder abschließt, in dem
er sich ausdrücklich verpflichtet, für Schäden
von Umsiedlern eine Entschädigung zu leisten.
Für die Beurteilung des ständigen Aufenthaltes
ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bun-
desgesetzes maßgebend.

§ 3. Läßt sich der Zeitpunkt, an dem der
Vermögensverlust entstanden ist, nicht feststel-
len, so gilt der Sachschaden als am 8. Mai 1945
eingetreten.

§ 4. (1) Vermögensverluste, deren gemeiner
Wert, ermittelt nach den Preisverhältnissen in
Österreich zum 8. Mai 1945, den Betrag von
1 000 RM nicht übersteigt, begründen keinen
Anspruch auf eine Aushilfe.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes
für Gegenstände des Hausrates ist von den Be-
stimmungen der Anlage zum KVSG, BGBl.
Nr. 127/1958, ausgenommen der Z. 3, auszu-
gehen. Die Bestimmungen der Z. 7 sind mit
der Maßgabe anzuwenden, daß ein Punkt einer
Reichsmark entspricht.

(3) Ist der Verlust an Sachen eingetreten,
deren Nennwert nicht auf RM lautet, so hat zur
Ermittlung des gemeinen Wertes (Abs. 2) die
Unrechnung in Reichsmark gemäß der Anlage
zu erfolgen.

§ 5. (1) Die Aushilfe ist der Person zu gewäh-
ren, in deren Vermögen der Verlust eingetreten
ist (Geschädigter). Ist der Geschädigte gestorben

bevor die Bundesentschädigungskommission über den Anspruch entschieden oder der Geschädigte das Anbot der Finanzlandesdirektion angenommen hat, so gilt der Ehegatte oder Lebensgefährte als Geschädigter, der mit dem Verstorbenen sowohl im Zeitpunkt des Schadenseintrittes als auch im Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und nach ihm erb- oder pflichtteilsberechtigt ist.

(2) Bei Verlust von Hausrat gelten die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes und der Anmeldung im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, gemeinsam als Geschädigte; ein Anspruch auf Aushilfe kann jedoch nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten geltend gemacht werden. Ist ein Ehegatte oder Lebensgefährte nach Eintritt des Schadens und vor der Anmeldung des Anspruches verstorben, so gilt der andere Ehegatte oder Lebensgefährte allein als Geschädigter. Leben Ehegatten oder Lebensgefährten, die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, im Zeitpunkt der Anmeldung getrennt oder ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so gilt jeder für sich als Geschädigter. In diesen Fällen steht jedem die Hälfte der Aushilfe zu, es sei denn, daß einer Alleineigentum an dem verlorenen Hausrat nachweist.

§ 6. Ist der Schaden an Sachen eingetreten, die Gegenstand einer nichtigen Vermögensentziehung im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften waren, so ist der Schaden als im Vermögen der Person eingetreten anzusehen, der die Sachen entzogen wurden.

§ 7. Die Aushilfe beträgt höchstens 15 000 S. Sie darf jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt werden.

§ 8. (1) Anspruchsberechtigt ist jeder Geschädigte, dessen Einkommen (§ 9) das 14fache des für die Gewährung einer Ausgleichszulage maßgebenden Richtsatzes (§ 293 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) im Jahre der Anmeldung des Anspruches auf Aushilfe um nicht mehr als 12 000 S übersteigt.

(2) Bei einem Einkommen bis zur Höhe des 14fachen Richtsatzes (Aushilfemeßbetrag) beträgt die Aushilfe 15 000 S. Übersteigt das Einkommen den Aushilfemeßbetrag, so vermindert sich die Aushilfe von 15 000 S um den den Aushilfemeßbetrag übersteigenden Teil des Einkommens.

§ 9. Als Einkommen gilt

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen das zu versteuernde Einkommen, welches dem Anmelder in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen ist,

2. bei allen übrigen Personen der Gesamtbetrag der inländischen Einkünfte im Sinne des § 98 EStG 1972 und alle im Ausland zugeflossenen Beträge, die den Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1972 entsprechen und dem Anmelder in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind.

ABSCHNITT II

Verfahren

§ 10. Über Ansprüche auf Gewährung einer Aushilfe entscheidet die nach dem Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 26 des Besetzungsschädengesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist.

§ 11. (1) Ansprüche auf Aushilfe sind bei sonstigem Ausschluß nachweislich bis zum 31. Dezember 1980 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzumelden. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wurde.

(3) Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, sind von der im Abs. 1 genannten Finanzlandesdirektion der Bundesentschädigungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12. (1) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden; sie hat den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Aushilfewerbers sowie die Bezeichnung der Vermögensverluste zu enthalten, für die eine Aushilfe begehrt wird.

(2) Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Wurden Vermögensverluste bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei in- oder ausländischen Behörden oder Dienststellen angemeldet, so ist dies in der Anmeldung anzuführen. Die Vorlage von Urkunden oder Übersetzungen gemäß Abs. 2 kann unterbleiben, wenn diese schon der früheren Anmeldung beigegeben waren.

(4) Ist ein Geschädigter gestorben, nachdem er eine Anmeldung gemäß § 11 eingebracht hat, so gilt diese auch für den mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Schadenseintrittes im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (§ 5).

§ 13. (1) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat die Anmeldung zu prüfen und dem Geschädigten, falls sie dessen Anspruch für begründet ansieht, einen Aushilfebetrag anzubieten.

(2) Nimmt der Geschädigte den ihm angebotenen Betrag als Abgeltung seiner ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Anbots schriftlich an, so ist durch die erfolgte Einigung der Anspruch auf Aushilfe vergleichsweise bereinigt.

§ 14. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. ein Aushilfebetrag angeboten und kommt innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Anbots keine schriftliche Einigung zustande, so ist die Finanzlandesdirektion nicht mehr an ihr Anbot gebunden und der Anmelder kann innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
2. die Zahlung einer Aushilfe ausdrücklich abgelehnt, so kann der Anmelder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der ablehnenden Erklärung seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
3. innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder ein Aushilfebetrag angeboten, noch die Zahlung eines solchen ausdrücklich abgelehnt, so kann der Anmelder innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(2) Ansprüche, die nicht innerhalb der im Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Fristen von drei Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend gemacht werden, sind erloschen.

§ 15. Die Bundesentschädigungskommission kann zur Ergänzung des Sachverhalts der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auftragen, Ermittlungen durchzuführen und zu den angemeldeten Ansprüchen Stellung zu nehmen.

§ 16. (1) Der einem Geschädigten von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich

und Burgenland angebotene oder von der Bundesentschädigungskommission zuerkannte Aushilfebetrag ist auf volle 10 Schilling aufzurunden.

(2) Die Leistungsfrist für Zahlungen beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Vergleichs (§ 13) oder der Entscheidung der Bundesentschädigungskommission (§ 10) an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Aushilfen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, sind keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 18. Eine nach diesem Bundesgesetz gewährte Aushilfe hat sowohl bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe als auch bei Leistungen aus der Sozialversicherung außer Ansatz zu bleiben.

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Hinsichtlich des § 10, soweit sich dieser auf den § 21 des Besatzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 10, soweit sich dieser auf die §§ 24 und 25 des Besatzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 17 Abs. 2, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

UMRECHNUNGSTABELLE

Land	Währungseinheiten	RM
Afghanistan	100 Afghans	18,—
Ägypten	1 Ägyptisches Pfund	10,—
Albanien	100 Albanische Francs	81,—
Algerien	100 Algerische Francs	10,—
Argentinien	100 Argentinische Pesos	59,—
Äthiopien	100 Italienische Lire	10,—
	100 Ostafrikanische Schilling	82,—
Australien	1 Australisches Pfund	8,—
Belgien	100 Belgische Francs	40,—
Belgisch Kongo	100 Kongo-Francs	40,—
Bolivien	100 Bolivianos	10,—
Brasilien	100 Milreis, Cruzeiros	13,—
Britisch Indien	100 Indische Rupien	74,—
Britisch Westindien	1 Pfund Sterling	10,—
	1 Britisch westindischer Dollar	3,40
Bulgarien	100 Lewa	3,—
Chile	100 Chilenische Pesos	10,—
China	100 Nanking Dollar	—,25
Costa Rica	100 Colóns	62,—
Dänemark	100 Dänische Kronen	52,—
Danzig	100 Danziger Gulden	70,—
Ecuador	100 Sucres	24,—
El Salvador	100 El Salvador-Colons	143,—
Estland	100 Estnische Kronen	67,—
Finnland	100 Finnmark	7,—
Frankreich	100 Französische Francs	10,—
Französisch Marokko	100 Marokkanische Francs	10,—
Goldküste	1 Westafrikanisches Pfund	10,—
Großbritannien	1 Pfund Sterling	10,—
Griechenland	100 Drachmen	1,70
Guatemala	1 Quetzal	3,50
Haiti	100 Gourdes	64,—
Honduras	100 Lempiros	174,—
Hongkong	100 Hongkong Dollar	104,—
Irak	1 Irak Dinar	10,—
Iran	100 Rials	15,—
Island	100 Isländische Kronen	38,—
Italien	100 Lire	10,—
Jamaika	1 Jamaika Pfund	10,—
Japan	100 Jens	46,—
Jugoslawien	100 Dinar	5,—
	100 Serbische Dinar	5,—
	100 Kuna	4,—
Kanada	1 Kanadischer Dollar	2,10
Kenia	100 Ostafrikanische Schilling	82,—
Kolumbien	100 Kolumbianische Pesos	142,—
Korea	100 Jens	46,—
Kuba	1 Kubanischer Peso	3,50
Lettland	100 Lat	49,—
Libanon	100 Syrisch-libanesische Pfund	186,—
Liberia	1 Liberianischer Dollar	3,50
Litauen	100 Litas	42,—
Luxemburg	100 Luxemburgische Francs	17,—
Malta	1 Malta-Pfund	10,—

304 der Beilagen

5

Land	Währungseinheiten	RM
Mandschukuo	100 Mandschukuo Juans	46,—
Mexiko	100 Mexikanische Pesos	51,—
Neuseeland	1 Neuseeland Pfund	8,—
Niederlande	100 Holländische Gulden	133,—
Niederländisch Indien	100 Niederländisch-indische Gulden	133,—
Niederländische Antillen (einschließlich Curacao Inseln)	100 Niederländisch Antillen-Gulden	133,—
Nigeria	1 Westafrikanisches Pfund	10,—
Norwegen	100 Norwegische Kronen	57,—
Osterreich	100 Schilling	67,—
Palästina	1 Palästina-Pfund	10,—
Panama	1 Balboa	3,50
Paraguay	100 Pesos	1,—
	100 Guaranis	100,—
Peru	100 Soles	38,—
Philippinen	100 Philippinische Pesos	178,—
Polen	100 Zloty	50,—
Portugal	100 Escudos	10,—
Rhodesien	1 Rhodesisches Pfund	10,—
Rumänien	100 Lei	2,—
Schweden	100 Schwedische Kronen	60,—
Schweiz	100 Schweizer Franken	58,—
Sowjetunion	100 Rubel	15,—
Spanien	100 Peseten	24,—
Spanisch Guinea	100 Peseten	24,—
Straits Settlements	1 Straits Dollar	1,90
Südafrikanische Union	1 Südafrikanisches Pfund	10,—
Südwestafrika	1 Südafrikanisches Pfund	10,—
Surinam (Niederländisch Guyana)	100 Surinam Gulden	133,—
Syrien	100 Syrisch-libanesisches Pfund	186,—
Tanganyika	100 Ostafrikanische Schilling	82,—
Thailand (Siam)	100 Bahts	103,—
Tschechoslowakei	100 Tschechische, Slowakische oder Tschecho- slowakische Kronen	10,—
Tunis	100 Tunesische Francs	10,—
Türkei	1 Türkisches Pfund	2,—
Ungarn	100 Pengö	26,—
Uruguay	100 Uruguayische Pesos	120,—
USA	1 US-Dollar	2,50
Venezuela	100 Bolivar	111,—

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen haben zahlreiche physische Personen Vermögensverluste erlitten, die vielfach die Vernichtung ihrer Existenzgrundlage bedeutet haben.

Soweit der Republik Österreich durch den Staatsvertrag Verpflichtungen zur Regelung solcher Schäden auferlegt wurden, sind diese voll erfüllt worden. Darüber hinaus sind durch eine Reihe weiterer Gesetze, so u. a. durch das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz,

bedeutende Bundesmittel zur Behebung von Schäden aufgewendet worden. Schließlich konnten auch durch den Abschluß von zwischenstaatlichen Vermögensverträgen österreichische Staatsbürger für im Ausland erlittene Vermögensverluste eine Entschädigung erhalten. Gewisse Vermögensverluste sind jedoch bisher nicht oder nur teilweise entschädigt worden.

Unbeschadet anderer Regelungen soll nach den Beratungen des mit Beschluß der Bundesregierung eingesetzten Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen alten und bedürftigen Personen möglichst rasch geholfen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher die Gewährung einer einmaligen Aushilfe an österreichische Staatsbürger vor, die durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen Sachschäden erlitten haben und sich in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Für Verfolgte ist eine besondere bundesgesetzliche Regelung im Wege der Änderung des Hilfsfondsgesetzes in Aussicht genommen.

Mit diesem Bundesgesetz ist die Anerkennung einer Entschädigungspflicht der Republik Österreich für Sachschäden oder die Frage der Anerkennung von Maßnahmen, die zu solchen Schäden geführt haben, nicht verbunden. Durch den Begriff „Aushilfe“ wird verdeutlicht, daß es sich nicht um eine „Entschädigung“ handelt.

Die Aushilfe ist nur der Person zu gewähren, in deren Vermögen der Verlust unmittelbar eingetreten ist (Geschädigter), oder, falls dieser verstorben ist, dem Ehegatten oder Lebensgefährten, der das Schicksal des Geschädigten geteilt hat. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes ist aus Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG, Kriegsschadenangelegenheiten, abzuleiten.

Die Anzahl der nach diesem Entwurf Anspruchsberechtigten kann auf etwa 70 000 Personen geschätzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind mit rund 820 Mill. S zu veranschlagen, deren Aufbringung sich auf einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren verteilen wird. Für ihre Bedeckung wäre jeweils im Bundesvoranschlag Vorsorge zu treffen.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und die im wesentlichen aus dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand und aus der Tätigkeit der Bundesentschädigungskommission erwachsen, werden für den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum und nach den derzeitigen Verhältnissen jährlich etwa 3 000 000 S betragen. Die Bedeckung ist bei den entsprechenden Personal- und Sachaufwandskrediten bei Kapitel 50 sicherzustellen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält den Gesetzesauftrag, physischen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes besitzen, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine einmalige Aushilfe für Sachschäden zu gewähren. Daher können auch jene Personen eine Aushilfe erhalten, die die österreichische Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes noch nicht besessen haben.

Zu § 2:

Hier wird im einzelnen bestimmt, welche Vermögensverluste eine Anspruchsberechtigung — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen — begründen. Grundsätzlich fallen darunter nur Sachschäden, also weder Körperschäden noch Nachteile allgemeiner und ideeller Art, die etwa im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust eingetreten sein können.

Soweit es sich um Sachschäden im Inland handelt, kommt es darauf an, daß diese auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sind, die schon einen Anspruch nach dem Besatzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, oder dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958 (KVSG) — ausgenommen Schäden gemäß § 1 lit. b dieses Gesetzes — begründet haben. Ein Sachschaden im Sinne dieses Entwurfes liegt auch dann vor, wenn der Schaden an Sachen eingetreten ist, für welche eine Entschädigung nach den genannten Gesetzen ausgeschlossen war.

Als Auslandsschäden sind alle Sachschäden anzusehen, die durch Maßnahmen fremder Staaten entstanden sind. Dazu gehören vor allem die durch Nationalisierung, Konfiskation und sonstige Maßnahmen verursachten Vermögensverluste. Vermögenswerte, die — bevor sie einer ausländischen Maßnahme unterzogen werden konnten — durch unmittelbare Kriegseinwirkung verlorengegangen sind, begründen ebenfalls einen Sachschaden.

Die Aushilfe soll einem Umsiedler auch dann gewährt werden, soweit das Vermögen, welches er als Ersatz für das im Umsiedlungsgebiet zurückgelassene Vermögen erhalten hat, für ihn wertlos geblieben ist. Solche Fälle liegen besonders dann vor, wenn das Ersatzvermögen in einer später nicht mehr realisierbaren Gutschrift bei einem deutschen Umsiedlungsinstitut oder in Wertpapieren bestanden hat, die nicht mehr eingelöst werden konnten, z. B. Reichsschatzscheine und Reichsanleihen. Mehrfach wurden Umsiedlern auch für zurückgelassene Liegenschaften Ersatzrealitäten zugewiesen, die in der Folge zurückgestellt werden mußten. Schließlich ist es auch vorgekommen, daß der Einlösebetrag für das zurückgelassene Vermögen auf ein Konto des

Umsiedlers im Inland eingezahlt worden ist, das durch die Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, betroffen wurde. Dadurch ist eine Reihe von Umsiedlern hßart betroffen worden. Der Gesetzentwurf geht in diesen Sonderfällen von der Fiktion aus, daß der diesbezügliche Schaden durch den Verlust des Vermögens im Ausland eingetreten ist.

Die einen Anspruch auf Aushilfe begründenden Vermögensverluste nach § 2 des Entwurfes sind — dem Sinne des Gesetzes entsprechend — in extensiver Weise auszulegen.

Es werden auch Umsiedler mit ständigem Aufenthalt in Österreich, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in die Aushilfe-regelung einbezogen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Nach den bisher abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vermögensverträgen begünstigt diese Regelung nur die Umsiedler aus Italien (Südtiroler, Kanaltaler u. a.).

Zu § 3:

Der Zeitpunkt des Schadenseintrittes im Ausland läßt sich nicht immer genau feststellen. Es war ein Ersatzstichtag vorzusehen, wofür sich der 8. Mai 1945 als Waffenstillstandstag nach dem Zweiten Weltkrieg eignet.

Zu § 4:

Es wird davon ausgegangen, daß Schäden an Sachen, deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, keine Ursache für eine bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende beengte wirtschaftliche Lage sein kann.

Um sicherzustellen, daß der gemeine Wert für alle in Betracht kommenden Vermögensverluste nach den gleichen Wertmaßstäben ermittelt wird, wurde, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Schadenseintrittes, der 8. Mai 1945 als maßgebender Zeitpunkt bestimmt.

Die Ermittlung der Höhe der Verluste von Gegenständen des Hausrates, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung im Inland oder durch Umsiedlung und Vertreibung entstanden sind, ist schon bisher nach der Anlage zum KVSG erfolgt. Diese Bestimmungen wurden in dem in Abs. 2 umschriebenen Umfang in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu § 5:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde bereits ausgeführt, daß die Aushilfe nur für den unmittelbar Geschädigten bestimmt ist. Der Anspruch auf Aushilfe kann daher rechtsgeschäftlich nicht übertragen werden; er ist auch nicht vererblich. Ist der unmittelbar Geschädigte gestorben, so gilt sein Ehegatte oder Lebensge-

fährte als Geschädigter, wenn dieser sowohl im Zeitpunkt des Schadenseintrittes als auch im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und die Voraussetzungen des § 8 selbst erfüllt.

Hinsichtlich der Hausratsgegenstände gelten die besonderen Bestimmungen des Abs. 2.

Zu § 6:

Die Bestimmung folgt dem Grundsatz, daß eine Vermögensentziehung ex tunc als nichtig anzusehen ist und daher der Schaden als im Vermögen der Person eingetreten gilt, der dieses Vermögen entzogen worden war.

Zu § 7:

Der Betrag von höchstens 15 000 S wurde unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Anzahl von Ansuchen und den damit verbundenen Aufwand an Budgetmitteln in den Entwurf aufgenommen, wobei von der Erwägung ausgegangen wurde, daß damit eine gewisse Milderung der beengten wirtschaftlichen Lage geschaffen wird.

Zu § 8:

Durch die Bindung des Aushilfemeßbetrages an den Zeitpunkt der Anmeldung und nicht an den für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Zeitraum ergibt sich infolge der Dynamisierung der Ausgleichszulagen eine für den Anspruchsberechtigten vorteilhafte Regelung.

Die Aushilfe beträgt mindestens 3 000 S.

Zu § 9:

Hier wird festgelegt, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen das für die Beurteilung maßgebende Einkommen ermittelt wird. Die überwiegende Anzahl der Anmelder hat den ordentlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich. Für sie sind die erforderlichen Nachweise leicht erreichbar. Für alle diejenigen aber, die in Österreich nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind, gilt die Regelung der Z. 2. Diese Personen müssen die ihnen im Ausland zugeflossenen Bezüge (Beträge) in der jeweiligen Landeswährung bekanntgeben; diese Beträge sind in Schilling umzurechnen. Eine ähnliche Regelung enthält das KVSG.

Zu § 10:

Zur Entscheidung über die nach diesem Entwurf angemeldeten Ansprüche auf Aushilfe ist die bereits seit Inkrafttreten des Besatzungsschädengesetzes bestehende Bundesentschädigungskommission herangezogen worden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ausdrücklich als zulässig erklärt. Im übrigen wurden die Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes, welche die Tätigkeit dieser Behörde regeln, zum Inhalt dieses Gesetzentwurfes gemacht.

Zu § 11:

Es erschien zweckmäßig, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Entgegennahme und Prüfung der Ansuchen zu bestimmen, weil diese Finanzlandesdirektion über die weitaus größte Anzahl von früheren Schadensmeldungen der Geschädigten verfügt.

Die Anmeldefrist für Ansprüche auf Aushilfe nach Abs. 1 ist eine Fallfrist des materiellen Rechtes. Zur Wahrung des Anspruches ist eine fristgerechte Anmeldung unbedingtes Erfordernis.

Zu § 12:

Im Interesse der Anmelder und einer Vereinfachung des Verfahrens sollen die Anmeldungen an keine bestimmte Form gebunden sein. Erforderlich sind aber die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruches maßgebenden Angaben und Unterlagen.

Zu § 13:

Die Anmeldung ist kein Anbringen, das zu einem Bescheid im Sinne der §§ 56 u. ff. AVG 1950, BGBl. Nr. 172, führt. Sie gibt lediglich Anlaß für ein Verfahren, das als Anbieters- oder Prüfungsverfahren bezeichnet wird und welches damit endet, daß die Finanzlandesdirektion entweder eine Aushilfe anbietet oder dem Anmelder gegenüber die Zahlung einer Aushilfe ausdrücklich ablehnt.

Die Finanzlandesdirektion tritt in diesem Verfahren als Vertreter des die Aushilfe zahlenden Bundes dem Anmelder auf Parteiebene und nicht als Behörde gegenüber. Das Anbot ist daher keine behördliche Entscheidung (Bescheid), sondern vielmehr die für die Republik Österreich abgegebene Erklärung der Bereitschaft, eine Aushilfe in der angegebenen Höhe zahlen zu wollen. Die Annahme des Anbots ist rechtlich als Vergleich zu beurteilen.

Zu § 14:

Die Einigung über ein Anbot setzt voraus, daß der Wille beider Beteiligten nicht nur übereinstimmt, sondern daß diese Übereinstimmung auch durch Erklärung des Geschädigten der Finanzlandesdirektion bekannt wird. Aus Beweisgründen wurde für die Mitteilung über die Annahme des Anbots das Erfordernis der Schriftlichkeit in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Wenn es zwischen der Finanzlandesdirektion und dem Geschädigten nicht zu einem Vergleich über den Anspruch auf Aushilfe kommt, so kann dieser innerhalb einer Fallfrist von drei Monaten eine behördliche Entscheidung durch die Bundesentschädigungskommission herbeiführen. Diese Frist, innerhalb der die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann, ist keine Rechtsmittelfrist, weil die Bundesentschädigungskommission nicht Berufungsbehörde ist. Sie ist eine Frist des Verfahrensrechtes, die zwar nicht verlängert werden kann, für die aber die §§ 32, 33 und 71 AVG 1950 gelten.

Im Interesse der Anmelder wurde auch eine Frist für die Erledigung der Anmeldungen durch die Finanzlandesdirektion gesetzt. Kommt dem Anmelder innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist überhaupt keine Stellungnahme der Finanzlandesdirektion zu, was bei der sehr großen Zahl von Anmeldungen im Bereich des Möglichen liegt, dann kann dieser ebenfalls die Entscheidung durch die Bundesentschädigungskommission begehren.

Zu § 15:

Die Stellungnahme der Finanzlandesdirektion ist wegen der bei den anderen Erhebungen gewonnenen Kenntnis der Verhältnisse zweckmäßig und kann auch für die Bundesentschädigungskommission wertvoll sein, wenngleich diese bei ihrer Entscheidung nicht daran gebunden ist.

Zu § 16:

Der rechtskräftige Bescheid der Bundesentschädigungskommission ist Exekutionstitel gemäß § 1 Z. 12 EO, wobei allerdings nach § 54 Abs. 2 EO eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist. Die Aufnahme einer Leistungsfrist war daher vorzusehen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung folgt den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen.

Zu § 18:

Die Aushilfe soll dem Geschädigten im vollen Ausmaß zukommen; Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung sollen dadurch nicht verkürzt werden.